



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0039/2018
	Erstelldatum:	23.10.2018
	Aktenzeichen:	Dr. M/si
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Anbringen eines Grünpfeilschilds am Pfalzgrafenring vor der Einmündung der Wendeschleife zum Ziegeltorplatz		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	14.11.2018	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt das Anbringen eines Grünpfeilschilds am Pfalzgrafenring vor der Einmündung der Wendeschleife zum Ziegeltorplatz. Dazu ist direkt neben der Ampel ein Verkehrszeichen 720 StVO (Grünpfeilschild) anzubringen.

Sachstandsbericht:

Das sogenannte „Grünpfeilschild“ wurde aus der Straßenverkehrsordnung der ehemaligen DDR „herübergerettet“, allerdings mit einer wichtigen Änderung. Die Pflicht zum Anhalten wurde nämlich erst im Jahr 1990 eingeführt. So wissen viele Autofahrer nicht, dass sie zunächst anhalten müssen, wenn die Ampel Rot zeigt. Sonst wird 1 Punkt und ein Bußgeld von mindestens 70 Euro riskiert. Erst nach dem Halten darf man unter folgenden bestimmten Voraussetzungen bei Rot rechts abbiegen:

- Jedes einzelne Fahrzeug muss an der Haltlinie anhalten. Das gilt immer, auch dann, wenn aufgrund der Verkehrssituation scheinbar ein Durchfahren möglich wäre, in vergleichbarer Situation wie beim STOP-Schild.
- Querverkehr und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
- Erst dann darf man vorsichtig rechts abbiegen.

Verstöße kommen also beinahe so teuer wie eine missachtete rote Ampel, wenn man nicht anhält.

Grünpfeilschilder gibt es in Amberg derzeit nur an der Drahtammerkreuzung, da hier aufgrund der Unterführung keine Fußgänger- und Radfahrerquerungen vorhanden sind.

Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Jour-Fix-Besprechungen hat das Straßenverkehrsamt in einer Besprechung am 25.09.2018 vorgeschlagen, an der Lichtsignalanlage Pfalzgrafenring vor der Einmündung zur Wendeschleife am Ziegeltorplatz ein Grünpfeilschild (VZ 720 StVO, siehe Anlage 1) anzubringen.

Da kein Ausschlussgrund gem. Nr. XI., Rd.-Nr. 27 - 37 der VwV-StVO zu § 37 StVO (siehe Anlage 2) vorhanden ist, befürworten die Polizei, der Straßenbaulastträger und das Straßenverkehrsamt das Anbringen. Der Grünpfeil ist an dieser Einmündung geeignet, den Verkehrsfluss zu verbessern, da in erster Linie Kraftfahrer durch mehr Komfort beim Rechtsabbiegen, bedingt durch reduzierte Wartezeiten, profitieren. Dem gegenüber stehen mögliche Komforteinbußen und Gefährdungen insbesondere für (von rechts kommende) Fußgänger. Radfahrerquerungen sind an dieser Lichtsignalanlage nicht erlaubt. Ein weiterer positiver Aspekt an dieser Stelle ist, dass von der Steingutstraße her nur das Linksabbiegen (sogenanntes „Amerikanisches Abbiegen, vgl. Anlage 3) in den Kaiser-Ludwig-Ring erlaubt ist, so dass beim Grünpfeilschild nach rechts abbiegende Fahrzeuge mit keinen Fahrzeugen in Konflikt geraten können, sofern sich diese an die Verkehrsregeln halten.

Somit bietet sich die Lichtsignalanlage an dieser Stelle für das Anbringen eines Grünpfeilschildes an.

Anlagen:

Anlage 1 - Grünpfeilschild (VZ 720 StVO)

Anlage 2 – VwV zu § 37 StVO

Anlage 3 – „Amerikanisches (voreinander) Abbiegen“

Dr. Bernhard Mitko

Referatsleiter

Berufsmäßiger Stadtrat